

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlags-Adresse
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 186.

Montag, 12. August 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Bezugspreis für die Nummer des Aufgabebogens bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Belegblätter 45 mm breite Korpusgröße 15 Pfg. (Belegpreis 12 Pfg.) Zeitrauber und Anzeigen-Annahme für die Nummer des Aufgabebogens bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Belegblätter 45 mm breite Korpusgröße 15 Pfg. (Belegpreis 12 Pfg.) Zeitrauber und Anzeigen-Annahme für die Nummer des Aufgabebogens bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Belegblätter 45 mm breite Korpusgröße 15 Pfg. (Belegpreis 12 Pfg.) Zeitrauber und Anzeigen-Annahme für die Nummer des Aufgabebogens bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Hahn in Riesa.

Diesjährige Truppenübungen betreffend.

Im hiesigen Bezirke finden außer dem am 9. September beginnenden Kaisermandöver nachstehende größere Truppenübungen statt:

1. Die Regiments- und Brigadübungen der 23. Feld-Artillerie-Brigade vom 18.—27. August im Raume: Roseltz—Strauch—Goldern—Kittels—Böhla b. G.—Südgrenze der Amtshauptmannschaft bis Raubach—Gohltsch—Gröbel—Roseltz.
2. Die Manöver der 45. Infanterie-Brigade am 31. August im Raume: Glaubitz—Roseltz—Frankenhain—Sabelitz—Großroschitz—Porschtz—Weißig b. St.—Glaubitz, am 2. September im Raume: Kleintredniz—Tiefenau—Görzig—Walba—Raundorf b. G.—Stoffa—Radebich—Kleintredniz.
3. Die Manöver der 1. Division Nr. 23 am 3., 4. und 6. September im Raume: Briesewitz—Abelsdorf—Strauch—Nordgrenze der Amtshauptmannschaft bis Raunwalde—Bichtensee—Glaubitz—Prestewitz.
4. Die Manöver der 7. Infanterie-Brigade Nr. 88 vom 30. August bis 2. Septbr. in den Orten westlich der Elbe.

Unter Hinweis auf die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 361 — nebst Ausführungsverordnung hierzu vom 13. Juli 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 923 — wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht und hierzu noch folgendes bemerkt:

1. Die hiernach in Frage kommenden Grundstücksbesitzer werden aufgefordert, ihre Felder, insoweit dies noch nicht geschehen sein sollte, möglichst noch vor Beginn dieser Übungen abzuräumen. Auch werden die beteiligten Besitzer darauf hingewiesen, daß Flurschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, insbesondere durch Zuschauer, sowie dadurch entstanden sind, daß das rechtzeitige Abarbeiten unterlassen worden ist, keinen Anspruch auf Vergütung begründen. Ebenso können Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten wissen konnten, daß sie durch Truppenübungen der nächsten Tage wieder zerstört werden mußten, einen Anspruch auf Vergütung bez. Schadloshaltung nicht begründen.
2. Kennlich zu machen sind:
 - a. durch Stangen mit schwarzen Flaggen alle Stellen, deren Betreten mit Gefahr verbunden ist, z. B. steile Abfälle, Sümpfe, Grubengründe. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die nach § 11 des Naturalleistungsgesetzes überhaupt nicht betreten werden dürfen (Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Versuchsfelder von landwirtschaftlichen Lehranstalten und Versuchstationen), insoweit sie nicht ohne weiteres als solche zu erkennen sind. Soweit möglich ist, sind solche Stellen überdies durch Strohseile abzusperren;
 - b. durch Stangen mit Strohseilen alle vorzugsweise zu schonenden Ackerfelder, durch deren Betreten außergewöhnlich hohe Kosten für Flurschäden entstehen, wie Saatrüben-, Samenklees-, Zwiesel-, Zuckerrüben-, Kraut-, Flach-, Roggen-, Spargel- und Erdbeerfelder;
 - c. durch Stangen mit Drahtdrähten oder mit kleineren Tafeln, welche die Aufschrift „Drainiert“ tragen, drainierte Felder.
3. Zwischen den Fluren bez. an den Wegen allein stehende, aus dem Boden beträchtlich hervorragende Grenzsteine — was eventuell Sache der Ortspolizeibehörde sein wird — durch an hohen Plätzen besetzte Strohseile zu verwehren, weiter sind etwa im offenen Gelände befindliche Drahtvermachungen zu besetzen. Drahtvermachungen in der Nähe der bewohnten Grundstücke sind — durch Anbringung von Strohseilen oder Stoffseilen — leichter sichtbar zu machen.
4. Alle Gerätschaften, die Unglücksfälle verursachen können, wie Pflüge, Eggen, Walzen, Senen usw. sind für die Zeit der Übungen von den Feldern, Wiesen und Wegen zu entfernen und in den Gehöften unterzubringen.
5. Die Eigentümer von Vieh werden darauf hingewiesen, daß sie auf die Sicherung und Bewachung der weidenden Tiere während der Manöver besonders bedacht sein müssen.
6. Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, falls die öffentlichen Brunnen und Teiche nicht ausreichen, die Truppen zur Mitbenutzung ihrer Brunnen und Teiche zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Viehställe- und Hofräume betreten werden müssen. Ausererleibt sind Pumpbrunnen, deren Wasser von früher her verdächtig ist oder die sonst nicht einwandfreies Trinkwasser liefern, mit einer deutlichen, weithin sichtbaren und Witterungseinflüssen standhaltenden Beschriftung, wie z. B. „Als Trinkwasser verboten!“ zu versehen, wenn sie nicht während der Dauer der größeren Übungen völlig geschlossen werden.
7. Ferner sind die Besitzer von Schmieden verpflichtet, den Truppen die Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zu gestatten.
7. Aller Verkehr hat sich, wie bereits in der Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 7. August 1897 — 2733 C — für den Fahrverkehr vorgeschrieben, insbesondere im Manövergelände tunlichst rechts zu halten. Es ist rechts auszuweichen, links vorzufahren.
8. Der Gendarmarie bleibt vorbehalten, auf stark befahrenen Straßen und in der Nähe der Gefechtsfelder das Nachfahren zu untersagen. Der Verkehr mit Motorrädern ist in beiden Fällen ausgeschlossen.
9. Das Publikum wird vor dem Betreten besterter, sowie zur Saat vorbereiteter Felder, Wiesen und Gärten mit dem Bemerkten verwahrt, daß ein etwa dadurch ent-

stehender Schaden von dem Zuwiderhandelnden zu tragen ist. Die Gendarmarie, sowie die Feldgendarmarie-Patrouillen werden die Zuschauer derart weisen, daß diese ohne Flurschäden zu verursachen und ohne die Übung zu stören, den Verlauf der Besten beobachten können.

Den Befehlen der Gendarmen und der zum Polizeidienst befähigten Militärpersonen — Feldgendarmarie — ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandelnde haben sich der Wegweisung und bez. der vorläufigen Festnahme zu gemäßen.

10. Die Feldtelegraphen-Leitungen genießen den Schutz der §§ 317 und 318 des Reichsstrafgesetzbuches.

11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht nach reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft geahndet werden.

12. Um Unglücksfälle beim Baden von Militärpersonen zu verhüten, werden der Herr Bürgermeister zu Radeburg sowie die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorsteher, in deren Orten es in Frage kommen kann, veranlaßt, auf Angelegenheiten, bez. auf Flur, die zu machen, an welchen ohne Gefahr gebadet werden kann. Diese Angelegenheiten sind an Ort und Stelle kenntlich zu machen.

13. In Bezug auf die Anmeldung und Abschätzung der bei den Truppenübungen entstehenden, durch die geordnete Kommission festzustellenden Flurschäden wird dem Herrn Bürgermeister zu Radeburg, sowie den Herren Gemeindevorständen und Herren Ortsvorstehern das Weitere durch besondere Verfügung zugehen.

Macht sich eine Abarbeitung vor dem Eintreffen der Kommission erforderlich, so ist seitens der Gemeindevorstände nach den Bestimmungen zu § 14 Absatz 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Naturalleistungsgesetz (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 923) zu verfahren und zwar haben die Beschädigten unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Abarbeitung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Abarbeitung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnert der Ortsvorstand die Abarbeitung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortsangehörigen den Stand der beschädigten und abzuräumenden Felder, die Menge (Fuder usw.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hieraus ergebenden Umfang des Schadens, unter Entgegennahme der Forderung des Beschädigten, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Ueber den Befund ist seiner Zeit der Abschätzungskommission Mitteilung zu machen.

Falls die Wiederbeackerung von Feldern, die zur Bestellungzeit saftfertig hergestellt wurden, zur Vermeidung erhöhter Entschädigungsansprüche vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission erfolgen muß, hat der Ortsvorstand mit zwei unparteiischen Ortsangehörigen die Größe und Beschaffenheit der Ackerfläche unmittelbar vor und nach der Übung festzustellen. Dies gilt auch von allen anderen Zustandsveränderungen, deren beschleunigte Vornahme erforderlich ist, um eine Vergrößerung des Schadens zu verhüten. Die Festsetzung der Entschädigung selbst bleibt der Abschätzungskommission vorbehalten.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Notwendigkeit der Abarbeitung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Uebens hat der selbständige Ortsvorsteher zu verfahren. Formulare zu den Niederschriften über Vorabschätzungen werden dem Herrn Bürgermeister zu Radeburg, sowie den Herren Gemeindevorständen und Herren Ortsvorstehern von hier zugesendet.

Großenhain, am 10. August 1912.
446 h D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Nachdem nach Mitteilung der Königl. Amtshauptmannschaft Orzfa die Maul- und Klauenseuche in Neppen erloschen ist, werden die mit Bekanntmachung vom 20. Juni 1912 — Nr. 142 des Rieser Amtesblattes — auf Grund von § 168 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 88 fig.) für die links der Elbe gelegenen Ortschaften des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes angeordneten Beschränkungen wieder aufgehoben.
Großenhain, den 12. August 1912.
1831 b E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Freitag, den 16. August 1912, nachm. 1 Uhr,
sollen in Langenberg 2 Herde gegen sofortige Bezahlung versteigert werden. Sammelort: Gasthof zu Langenberg.
Riesa, 9. August 1912.
Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Die auf Mittwoch, den 14. d. M. nachm. 2 Uhr in Wöllitz angelegte Versteigerung ist aufgehoben.
Riesa, 12. August 1912.
Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts.

Der Bezirksförstereimeister hat hier gemeldet, daß am 12., 14., 15. und 17. August 1912 die Schornsteine in Orzfa geräumt werden.
Orzfa, am 12. August 1912.
Der Gemeindevorstand.